



Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz fh-ch

Fédération des Associations de Professeurs des Hautes écoles spécialisées suisses hes-ch

Federazione svizzera dei docenti delle Scuole universitarie professionali sup-ch

Geschäftsstelle
Hopfenweg 21
Postfach
3001 Bern
031 370 21 11

Innosuisse
Schweizerische Agentur für Innovationsförderung
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern
legal@innosuisse.ch

Bern, 14. Februar 2022

Totalrevision der Verordnung der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung über ihre Förderbeiträge und anderen Unterstützungsmassnahmen

Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur „Totalrevision der Verordnung der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung über ihre Förderbeiträge und anderen Unterstützungsmassnahmen« danken wir Ihnen bestens. Der Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz *fh-ch* vertritt auf nationaler Ebene die Interessen seiner Sektionen, die in den verschiedenen Fachhochschulregionen der Schweiz tätig sind. Der *fh-ch* setzt sich ein für die Anliegen der Dozierenden, für eine hohe Qualität der Fachhochschulen und bezieht regelmässig Position zu nationalen bildungspolitischen Fragen. Gerne nehmen wir nachfolgend zur oben erwähnten Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse Stellung.

Im Grundsatz begrüsst der *fh-ch* die Revision

Die Totalrevision der Beitragsverordnung der Innosuisse basiert auf einer differenzierten Analyse der zugehörigen Prozesse der Innovationsförderungen der vergangenen Jahre und nimmt Verbesserungen in der Beitragsverordnung auf (Abschnitt 1 und 2).

Der *fh-ch* begrüsst insbesondere

- die Vereinfachung der Prozesse der Innovationsförderung;
- die neu im FIFG zugelassene Förderung ausländischer Förderorganisationen und Förderstellen bei internationalen Innovationsprojekten durch direkte Beiträge (Kapitel 6);
- die Förderung der Internationalisierung für Jungunternehmen (Abschnitt 4) wie auch
- die Förderung des Austausches von Forschenden zwischen Hochschulen und Unternehmungen im nationalen Kontext (Kapitel 4).

Der *fh-ch* sieht noch Verbesserungspotential – unsere Anträge

Der *fh-ch* schlägt für eine Optimierung der Beitragsverordnung vor,

- dass die für die Umsetzung des Art. 21 möglichen Pilotprojekte wirklich durchgeführt werden;
- dass die Regelungen der Bandbreite der Beteiligung der Umsetzungspartner in Art. 11 präzise festgehalten werden;
- dass die Beurteilungskriterien frühestens nach fünf Jahren angepasst werden;
- dass die Schulungs- und Beratungsleistungen von Innosuisse im Kontext des Weiterbildungsgesetzes Artikel 9 bewertet und klare Regelungen eingeführt werden, die einen Interessenkonflikt zwischen der Beratung und dem Evaluieren der Fördergesuche ausschliessen;
- dass das Verhältnis der Förderung von hochqualifizierten Personen und die Aufgabe und Rolle von Sabbaticals geklärt wird.

Anmerkungen des *fh-ch* zu den Artikeln und Begründung der Anträge

Der *fh-ch* hat folgende Kommentare zu den Artikeln der Verordnung:

Art.3: «Wissenschaftlichen Integrität und gute wissenschaftliche Praxis.»

Der *fh-ch* begrüsst den Vorstoss, die wissenschaftliche Integrität durch die Verlässlichkeit, Redlichkeit, Respekt und Verantwortung aller Beteiligten nachhaltig zu stärken.

Art. 8: Beurteilungskriterien

Der *fh-ch* schlägt vor, dass die Beurteilungskriterien frühestens nach fünf Jahren angepasst werden, um den Aufwand bei den Antragsstellenden zu minimieren.

Art. 9: Bemessung der Beiträge und Vergütung von Mehrkosten

Innovation findet oft an den Grenzen mehrerer Disziplinen statt. Der *fh-ch* unterstützt die Finanzierung des Mehraufwandes, der durch die Koordination bei mehreren Projektpartnern entsteht.

Weiterhin sind die schlanken administrativ Prozesse bei den Anpassungen von Projektplandaten für die Projektbeteiligten (z.B. Anzahl Arbeitsstunden oder der Sachkosten) beizubehalten.

Art. 11: Beteiligung der Umsetzungspartner an den Projektkosten

Entsprechend Art. 9 spricht sich *fh-ch* für eine einfache Berechnungsweise der Eigenleistungen der Umsetzungspartner (berechnet auf die für Forschungspartner geltenden Höchstsätze) aus, um gesamthaft für alle Beteiligten die Administrationskosten zu minimieren.

Jedoch führt die Flexibilisierung der Bandbreite der Beteiligung der Umsetzungspartner in Entstehungsphase der Gesuchserstellung zu höheren zeitlichen und finanziellen Aufwänden bei den Hochschulen und den Umsetzungspartnern. **Die Verhandlung zwischen Hochschule und Umsetzungspartner bezüglich der prozentualen Beteiligung führt zu einer weiteren Iteration bei der Gesuchserstellung und verzögert die Gesuchseinreichung.**

Der *fh-ch* spricht sich für eine präzise Regelung der Rahmenbedingungen der Bandbreiten aus, um den Aufwand der Gesuchserstellung und die Zeit für die Erstellung des Gesuchs zu minimieren (siehe Art. 8).

Art. 12: Overheadbeiträge

Der *fh-ch* begrüsst die Mitfinanzierung der indirekten Kosten bei der Infrastruktur, um nachhaltig Hochschulen mit kostenintensiver Forschungsinfrastruktur zu unterstützen.

Art. 16: Bemessung der Projektbeiträge, Beitragsdauer

Der *fh-ch* begrüsst den Verzicht auf eine Höchstdauer für Projekte. Dies ermöglicht Projekte mit grösseren Risiken, wobei die Planungsdaten der Projekte häufiger angepasst werden sollten.

Art. 21: Beiträge an Innovationsprojekte von kleinen und mittleren Unternehmen

Der *fh-ch* befürwortet die Förderung der KMU, die im Gegensatz zu Grossfirmen oft über unzureichende Kompetenzen und Ressourcen im Bereich der aF&E verfügen. Jedoch ist die angedachte Förderung auf die Umsetzung¹ fokussiert. Das bedeutet, dass die aF&E-Innovation des Projektgegenstands abgeschlossen ist. Die Finanzierung der Innovation beschränkt sich somit auf den Umsetzungsprozess, was unserer Meinung nach ungenügend ist. **Der *fh-ch* schlägt deshalb vor, dass die Umsetzung des Art. 21 als Pilotprojekt mit definierter Dauer, Zielen und Messkriterien gestartet und evaluiert wird, damit die neue Regelung auf ihre Wirksamkeit überprüft werden kann.**

Art. 26: Schulungsmassnahmen

Das Angebot an Kursen und Webinare im Bereich Innovation ist im Kontext des Weiterbildungsgesetz (WeBiG Art. 9) mit den Stakeholdern im Weiterbildungsmarkt zu beurteilen.

Der zusätzliche Ressourcenbedarf durch den Aufbau und Betrieb von Schulungsmassnahmen, Sensibilisierungsmassnahmen und Informations- und Beratungsangeboten tangiert den Weiterbildungs- und Dienstleistungsmarkt. **Die Schulungsleistungen von Innosuisse sind im Kontext des Weiterbildungsgesetzes Artikel 9 zu bewerten**

Durch das Evaluieren von Fördergesuchen und dem Beratungsangebot kann ein Interessenkonflikt entstehen, der zu klären und dokumentieren ist.

Art. 40: Gesuchseinreichung (Förderung hochqualifizierter Personen)

Der *fh-ch* unterstützt den Austausch von Forschung und Praxis mit flexiblen Modellen. **Aufgrund der Vorgabe, dass die geförderte Person «mit einem konkreten Projekt oder einer**

¹ Erläuternder Bericht, Seite 7, Art. 21, letzter Satz, «... das Funktionieren des Projektgegenstands bereits im Anwendungsfeld validiert wurde.»)

Machbarkeitsstudie in den Gastaufenthalt geht», ist eine Abgrenzung der Aufgabe und Rolle von Sabbaticals (aF&E oder Projektaufgabe) an den Hochschulen zu klären.

Art. 51:

Der *fh-ch* befürwortet, dass gemäss Artikel 22 Absatz 2 FIFG in allen Bereichen Kooperationen mit ausländischen Förderorganisationen und Förderstellen gefördert werden können.

Art. 57:

Der *fh-ch* begrüsst den Artikel, damit die Innosuisse im Auftrag des Bundesrats, des WBF oder des SBFI in internationalen Organisationen und Gremien mitwirken und in diesem Rahmen Entscheide treffen und Massnahmen ergreifen kann.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlichst



Anne Krauter
Präsidentin fh-ch



Bruno Weber-Gobet
Geschäftsleiter fh-ch